Fragebogen

Vernehmlassungsverfahren

zur Einführung neues Bevölkerungs- und Zivilschutzrecht;  
Änderungen des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und des Gesetzes über den Zivilschutz

vom 10. Dezember 2020 bis 31. März 2021

Bitte bis 31. März 2021 per E-Mail einsenden an: [vernehmlassungen.jsdds@lu.ch](mailto:vernehmlassungen.jsdds@lu.ch)

Eingereicht von:

|  |  |
| --- | --- |
| Name/Organisation | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |
| Kontaktperson | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |
| Adresse | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |
| PLZ Ort | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |
| Telefon | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |
| E-Mail | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |

|  |  |
| --- | --- |
| Ort und Datum | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |

|  |
| --- |
| **1. Kantonale Zivilschutzformation (KAFOLU)**  **(§§ 3 Abs. 6 und 7 Abs. 1d Entwurf ZSG; Vernehmlassungsbotschaft Kap. 3.2; § 2a Entwurf ZSV-LU)** |
| Der Kanton betreibt seit einigen Jahren eine kantonale Zivilschutzformation. Dafür soll im ZSG eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Die Details werden in der ZSV-LU geregelt.  Sind Sie damit einverstanden? |
| Ja |
| Nein, nämlich: |

|  |
| --- |
| **2. Ausbildungszentrum Sempach**  **(§§ 7 Abs. 1cbis Entwurf ZSG; Vernehmlassungsbotschaft S. 12)** |
| Der Kanton betreibt auch heute schon ein Ausbildungszentrum in Sempach. Dieses steht primär für den Zivilschutz zur Verfügung, aber auch für die Partnerorganisationen im Bevölkerungsschutz und für Dritte, beispielsweise das Bundesamt für Strassen. Während der Coronakrise wurde dieses unter anderem auch als Basis für Einsatzkräfte genutzt. Durch die explizite Erwähnung in Absatz 1cbis soll das Ausbildungszentrum eine stärkere Legitimität erhalten und ständig weiterentwickelt werden. Dabei sollen insbesondere auch die Hinweise zu den Anforderungen aus Sicht der Region berücksichtigt werden.  Sind Sie damit einverstanden? |
| Ja | |
| Nein | |
| Bemerkungen: | |

|  |
| --- |
| **3. Entschädigung für Einsätze bei Katastrophen, Notlagen und Grossereignissen**  **(§§ 14 Abs. 2 und 3 sowie 14a Entwurf ZSG; Vernehmlassungsbotschaft Kap. 3.2; § 10a Entwurf ZSV-LU )** |
| Die Erfahrungen im Zusammenhang mit dem Coronavirus haben gezeigt, dass die Entschädigungen, die Behörden für Einsätze von Zivilschutzorganisationen bei Katastrophen, Notlagen und Grossereignissen zu bezahlen haben, im Voraus festzulegen sind. Eine Entschädigung kann aber nur für Einsätze verlangt werden, die entweder ausserhalb des eigenen Aufgabenbereichs einer Zivilschutzorganisation liegen oder sich ausserhalb ihrer Region abspielen. Die vom Regierungsrat festzulegende Pauschale dürfte aufgrund der Kostenrechnungen der Dienststelle MZJ mit 40 Franken tiefer sein, als diejenige für die Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft. Sie ist tiefer, weil kein Kostenanteil für die Administration und die Führung in die Pauschale integriert werden kann.  Sind Sie damit einverstanden? |
| Ja |
| Nein, nämlich: |

|  |
| --- |
| **4. Entschädigung für Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft**  **(§ 15 Abs. 1 Entwurf ZSG; Vernehmlassungsbotschaft Kap. 3.2; § 11 Abs. 2 und 2a Entwurf ZSV-LU)** |
| 4.1 Die Entschädigung, die durch den Verursacher oder die Verursacherin für nationale und kantonale Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft zu bezahlen ist, soll kantonsweit einheitlich festgelegt werden. Aufgrund von Kostenrechnungen der Dienststelle MZJ erscheint eine Pauschale von 70 Franken pro Manntag als angemessen. In dieser Pauschale ist neben dem Sold, dem Transport, den Betriebsstoffen, der Unterkunft und der Verpflegung auch ein Anteil für die Administration und die Führung enthalten.  Sind Sie damit einverstanden? |
| Ja |
| Nein, nämlich: |

|  |
| --- |
| 4.2 Sind Sie damit einverstanden, dass die Gemeinden/Zivilschutzorganisationen bei regionalen und kommunalen Einsätzen in der Festlegung der Entschädigungsansätze weiterhin frei sein sollen? |
| Ja |
| Nein, nämlich: |

|  |
| --- |
| **5. Allfällige Reorganisation der Zivilschutzorganisationen**  **(Vernehmlassungsbotschaft Kap. 1 am Schluss)** |
| Heute ist der Zivilschutz im Kanton Luzern in sechs regionale Zivilschutzorganisationen (ZSO) aufgeteilt. Die ZSO Region Entlebuch, die ZSO Napf, die ZSO Wiggertal und die ZSO Region Sursee werden in der Organisationsform einer Kompanie (Sollbestände 250-300 Angehörige) und mit wenigen professionellen Teilpensen geführt. Die ZSO Pilatus und die ZSO Emme werden in der nächsthöheren Struktur eines Bataillons (Sollbestände 600-700 Angehörige) und mit hauptamtlichem Personal geführt. Ergänzend unterstützt die KAFOLU die Regionen und deckt verschiedene Spezialaufträge ab, wie beispielsweise die Seuchenbekämpfung und den Unterhalt des Kommandopostens des kantonalen Führungsstabes (KFS).  Auf kommunaler Ebene werden Massnahmen nötig sein, um die Einsatzbereitschaft und die Kernaufträge des Zivilschutzes sicherzustellen. Dafür müssen die Gefahren und Aufgaben in den Regionen durch die Gemeinden systematisch analysiert und die Zivilschutzorganisationen weiterentwickelt werden. Es stellt sich die Frage, inwiefern sich der Kanton in diesen Prozess einbringen soll. |
| 5.1 Sind Sie der Meinung, dass die Organisation und die Strukturen des Zivilschutzes im Kanton Luzern verändert werden müssen? |
| Ja |
| Nein  Bemerkungen: |

|  |
| --- |
| 5.2 Sind Sie der Meinung, dass gewisse Zivilschutzorganisationen miteinander fusionieren sollen? |
| Ja, nämlich: |
| Nein  Bemerkungen: |

|  |
| --- |
| 5.3 Falls ja, sollte dieser Prozess durch die Gemeinden oder durch den Kanton ange- stossen werden? |
| Gemeinden |
| Kanton  Bemerkungen: |

|  |
| --- |
| 5.4 Sind Sie der Meinung, dass der Zivilschutz im Kanton Luzern ganz oder teilweise kantonalisiert werden soll? |
| Ja, ganz |
| Ja, teilweise |
| Nein  Bemerkungen: |

|  |
| --- |
| 5.5 Falls eine teilweise Kantonalisierung befürwortet wird, welche Teile würden Sie kantonalisieren? |
| Bemerkungen: |

|  |
| --- |
| **6. Weitere Bemerkungen?** |
|  |

R:\Kanton_Luzern\SK_Staatskanzlei\CD\Logos horizontal\Logo Luzern Solo\LogoL_sw_neutral_master-rahmen.wmf

**Justiz- und Sicherheitsdepartement**

Bahnhofstrasse 15

Postfach 3768

6002 Luzern

Telefon 041 228 59 17

www.lu.ch

justiz@lu.ch